

Ortsgesetz zur Ausführung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen

Inkrafttreten: 15.06.2010

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 6 des Ortsgesetzes vom 25.05.2010 (Brem.GBl. S. 365)

Fundstelle: Brem.GBl. 1980, 61

Gliederungsnummer: 2160-d-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Regelungsbefugnis

Der Senat wird ermächtigt, für die Kindergärten und Horte der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und des Jugendamtes in der Stadtgemeinde Bremen folgende Ordnungen zu erlassen:

1. nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 BremKgHG über die Aufnahme, die Voraussetzungen und den Zeitpunkt (Aufnahmeordnung),
2. nach Maßgabe des § 8 Abs. 8 BremKgHG über die Elternschaft und die organisierte Elternmitwirkung (Elternmitwirkungsordnung),
3. nach Maßgabe des § 12 Abs. 8 BremKgHG über die Gruppengröße und die personelle Ausstattung (Ausstattungsordnung).

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft. Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 3. März 1980

außer Kraft